

KYOS-BEDINGUNGEN SIMPLICITY

VERSION 1. JANUAR 2023

Artikel 1: Allgemeiner Rahmen

1.1 - Durch den Abschluss eines Kyos **Simplicity-Vertrags** mit Kyos (der "**Vertrag**") erkennt der Kunde die vorbehaltlose Geltung dieser Kyos Simplicity-Bedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kyos an und akzeptiert diese.

1.2 - **Kyos Simplicity** ermöglicht es dem Kunden, eine Reihe von Leistungen, Produkten oder Diensten, die von Kyos bereitgestellt werden, zu nutzen, indem er eine monatliche oder jährliche Zahlungsweise wählt.

1.3 - Der Kunde kann wahlweise Kyos Simplicity, Herstellerprodukte und -wartung sowie Dienstleistungen von Kyos wie Kyos SLA, Kyos Assist, Kyos Serenity, Kyos Continuity, Kyos Security Insights, Pauschaldienstleistungen und/oder Privilege Contract in den Vertrag aufnehmen und akzeptiert dann vorbehaltlos die spezifischen Bedingungen der dann aufgenommenen Produkte und Dienstleistungen.

1.4 - Die Kyos Simplicity-Bedingungen sind auch auf der Kyos-Website einsehbar: <https://www.kyos.ch/docs>.

1.5 - Begriffe, die nicht ausdrücklich in diesen Kyos Simplicity-Bedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kyos gegeben wird.

Artikel 2: Definitionen

Komponente - Ein Produkt oder eine Dienstleistung, das/die im Vertrag enthalten ist und dessen/deren Preis proportional über alle verbleibenden Rechnungsperioden vor Vertragsablauf verteilt wird.

Die Kosten für die Nutzung von Kyos Simplicity sind in der Regel die Kosten für die Nutzung von Kyos Simplicity und die Kosten für die Nutzung von Kyos Simplicity.

Vertragsbeginn - Dies ist das Datum des Vertragsbeginns, wie es im Angebot angegeben ist, oder, falls nicht im Angebot angegeben, das Datum der Annahme des Angebots.

Vertragsablauf - Dies ist das Vertragsablaufdatum wie im Angebot angegeben oder, falls nicht im Angebot angegeben, das Enddatum des letzten Abrechnungszeitraums.

Rechnungsperiode - Die **Rechnungsperiode** kann nach Wahl des Kunden monatlich oder jährlich sein. Bei einem monatlichen Abrechnungszeitraum beginnt jeder Abrechnungszeitraum am ersten Tag eines jeden Kalendermonats. Bei einem jährlichen Abrechnungszeitraum beginnt jeder Abrechnungszeitraum am ersten Tag eines jeden Kalenderjahres.

Vertragssaldo - Der Gesamtbetrag der Rechnungen, die in den verbleibenden Rechnungsperioden bis zum Fälligkeitsdatum des Vertrags zu zahlen sind.

Artikel 3: Anwendbarkeit des Vertrags

Der Vertrag gilt für alle Komponenten, die im Angebot oder in den vom Kunden akzeptierten Zusatzvereinbarungen aufgeführt sind, so dass andere Komponenten vom Vertrag ausgeschlossen sind.

Artikel 4: Dauer und Verlängerung

4.1 - Der Vertrag tritt am Datum des Vertragsbeginns in Kraft und ist bis zum Ablaufdatum des Vertrags gültig.

4.2 - Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich nach Ablauf automatisch um ein weiteres Jahr. Das Fälligkeitsdatum des Vertrags wird dann um ein Jahr verlängert.

Artikel 5: Hinzufügen von Komponenten

5.1 - Der Kunde kann mit Zustimmung von Kyos jederzeit Komponenten zum Vertrag hinzufügen.

5.2 - Ein Angebot für eine Vertragsänderung wird daraufhin an den Kunden gesendet, in dem die Einzelheiten des Preises für jede Komponente aufgeführt sind.

5.3 - Nach Annahme des Angebots wird der Preis der so zum Vertrag hinzugefügten Komponenten proportional auf alle verbleibenden Abrechnungsperioden vor Vertragsablauf aufgeteilt.

5.4 - Wenn der Kunde die Option "Aufteilungsheft" abonniert hat, dann wird das Dokument Aufteilungsheft von Kyos mit den hinzugefügten Komponenten aktualisiert und dem Kunden zugesandt.

Artikel 6: Herstellerwartungslizenzen

6.1 - Sofern nicht anders vereinbart und soweit anwendbar, müssen alle im Vertrag enthaltenen Komponenten durch eine Herstellerlizenz und -wartung abgedeckt sein, wie sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kyos definiert sind.

6.2 - Die Lizenzen und Herstellerwartungen für die im Vertrag enthaltenen Komponenten müssen zwingend von Kyos erworben werden.

Artikel 7: Dienste

Die im Vertrag enthaltenen Kyos-Dienste werden entweder pauschal angeboten oder von einem Privilege-Vertrag abgezogen, der Teil des Vertrages ist und einen positiven Saldo aufweist.

Artikel 8: Finanzielle Bedingungen

8.1 - Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn jedes Abrechnungszeitraums, der zwischen dem Startdatum und dem Fälligkeitsdatum des Vertrags liegt.

8.2 - Der Rechnungsbetrag für jede im Vertrag enthaltene Komponente wird proportional über alle verbleibenden

Rechnungsperioden vor Ablauf des Vertrages gemäß den im Angebot und etwaigen Zusatzvereinbarungen angegebenen Preisen und Bedingungen verteilt.

8.3 - Im Falle des Vertragsbeginns oder des Hinzufügens von Komponenten in der Mitte eines kalendarischen Abrechnungszeitraums wird die Rechnung für den ersten Abrechnungszeitraum der Komponenten anteilig entsprechend der Anzahl der verbleibenden Tage des aktuellen Abrechnungszeitraums berechnet.

8.4 - Die Einrichtungsgebühr wird einmalig bei Abschluss des Vertrags oder beim Hinzufügen eines Standorts berechnet.

8.5 - Die Gebühren für die Option "Aufteilungsheft" werden zu jedem Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums des Vertrags (Monat oder Kalenderjahr) in Rechnung gestellt.

8.6 - Die Preise für die im Vertrag enthaltenen Komponenten werden bei der Verlängerung des Vertrags automatisch angepasst, wenn sich die genannten Preise oder die Anzahl der Komponenten ändern.

8.7 - Dienstleistungen, die vom Vertrag ausgeschlossen sind oder die nach Beendigung eines etwaigen Privilegienvertrags in Anspruch genommen werden, werden gemäß dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Blatt "Tarife der Dienstleistungen" gesondert in Rechnung gestellt. Das Blatt "Tarife für Dienstleistungen" ist abrufbar unter: <https://www.kyos.ch/docs>.

8.8 - Jede nicht vorhergesehene Preiserhöhung für Herstellerlizenzen und -wartung wird dem Vertrag angelastet.

8.9 - Komponenten, die nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten sind, sind vom Vertrag ausgeschlossen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

8.10 - Im Falle der Beendigung des Vertrages vor dem Fälligkeitsdatum, sei es infolge der Kündigung des Vertrages durch eine der beiden Parteien oder infolge der Inverzugsetzung des Kunden durch Kyos, wird der Restbetrag des Vertrages sofort von Kyos fällig.

Artikel 9: Verzug und Unterbrechung der Bereitstellung von Komponenten

9.1 - Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Verzug. Es werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr erhoben, die ab einer Frist von 30 Werktagen nach Versand einer ersten Mahnung berechnet werden.

9.2 - Im Falle des Verzugs kann Kyos die Lieferung der Vertragskomponenten sofort einstellen und die vollständige Bezahlung aller offenen Rechnungen verlangen, bevor die Lieferung dieser Komponenten wieder aufgenommen wird.

Artikel 10: Kündigung

10.1 - Der Kunde oder Kyos können den Vertrag zum Ende eines Vertragsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

10.2 - Im Falle einer Inverzugsetzung kann Kyos den Vertrag auch sofort ohne Vorankündigung kündigen.

Artikel 11: Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für alles, was in diesen Bestimmungen nicht vorgesehen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kyos.